

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt für Planung und Naturschutz  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

## **Verpflichtung**

Der/Die Unterzeichner/in erklärt sich mit der Pflanzung einverstanden, wie sie mit Frau \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ erörtert und im Lageplan festgelegt worden ist.

Um einen weitmöglichen Erfolg der Neupflanzung zu gewährleisten, verpflichtet sich der/die Unterzeichner/in, die Pflanzung zu erhalten und zu pflegen, insbesondere dazu:

1. Beim Eintreffen der Pflanzen, diese am gleichen Tage einzuschlagen,
2. sofern Frost, Schneelage oder Regen nicht daran hindern, umgehend, spätestens 3 Tage nach Empfang des Pflanzgutes, mit dem ordnungsgemäßen Auspflanzen zu beginnen,
3. an Weideflächen in 1,50 m Abstand von der Pflanzung einen Schutzzaun gegen Weidetiere zu errichten,
4. in der Ackerlage Beschädigungen der Pflanzung durch Spritzungen, landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte zu verhindern,
5. bei starker Verunkrautung in den ersten 2 Jahren die Pflanzung einmal Ende Juni freizuschneiden,
6. an der Pflanzung keinen sog. Heckenschnitt vorzunehmen und die Pflanzung alle 7 – 12 Jahre, evtl. bis auf einzelne durchgewachsene Bäume, auf den Stock setzen,
7. Einzelbäume (Heister) zu pfehlen und nach der Pflanzung sowie bei anhaltender Trockenheit in den beiden ersten Jahren zu wässern,
8. die für die Pflanzmaßnahme vorgesehene Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen und die mit öffentlichen

Mitteln beschafften Gehölze im Sinne des Natur-, Arten- und Landschafts-schutzes zu erhalten und zu pflegen, sowie alles zu unterlassen, was den Bestand der Anpflanzung gefährden könnte. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestand-teile gemäß § 39 Abs. 1 LNatschG NRW: Notwendige Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt (§ 39Abs. 3 LNatschG NRW),

9. die vorgeschriebenen Grenzabstände nach dem Nachbarrecht einzuhalten bzw. Abweichungen mit dem Nachbarn schriftlich zu vereinbaren.

Bei Vernichtung der Pflanzung oder bei überdurchschnittliche Ausfällen, die auf Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zurückzuführen sind, wird der/die Unter-zeichner/in notwendige Ersatzpflanzungen bzw. Nachbesserungen auf seine/ihre Kosten nach den Weisungen des Kreises Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, durchführen.

Wird das Pflanzgut nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Anpflan-zung beseitigt, entsteht ein Rückzahlungsanspruch für die Bewilligungsbehörde in Höhe der für das Pflanzgut aufgewendeten Mittel.

Das erforderliche Pflanzgut wird zu Lasten des Kreises Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz, nach Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung zum Bauhof Warendorf oder Bauhof Beckum geliefert. Die Abholung des Pflanzguts ist durch den/die Unterzeichner/in zu gewährleisten.

Der/Die Unterzeichner/in ist Eigentümer der für die Anpflanzung vorgesehenen Flächen. Es bestehen keine anderweitigen Ausgleichspflichten nach dem Naturschutzgesetz NRW, wonach landschaftspflegerische Maßnahmen durch den Antragsteller oder durch Dritte auf dieser Fläche durchgeführt werden müssen.

Falls der Unterzeichner nicht der Eigentümer der Flächen ist, ist eine weitere Einverständniserklärung durch den Flächeneigentümer beizufügen.

Für das Pflanzvorhaben hat der Unterzeichner keine anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten.

Name .....

Anschrift .....

Telefon-Nr. .... Mailadresse .....

....., den .....

.....

Unterschrift